

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 46/13 B

L 6 R 238/10 (Bayerisches LSG)
S 7 R 771/09 A-FdV (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.6.2002 (*BGBI I 2074*) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (1.) und ein Verfahrensmangel (2.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob das Staatsgebiet der Slowakei im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZRBG vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war."



- 8 Hierbei handelt es sich jedoch um keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, Begriffsbestimmung bzw Definition der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale "besetzt" oder "eingegliedert", sondern im Kern um eine Tatfrage zu historischen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall, die nicht mit den Mitteln juristischer Methodik (*Lüdtke in Hk-SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 8*) beantwortet werden kann, sondern - wie es die Beschwerdebegründung zutreffend ausdrückt - "einer wissenschaftlichen Klärung" durch ein "historisches, wissenschaftliches Gutachten" zugänglich ist. Fragen rein tatsächlicher Art können aber - auch wenn es sich um sog generelle Tatsachen zu historischen Sachverhalten oder spezielle Erfahrungssätze handelt - keinesfalls zur Zulassung der Revision führen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8; Berchtold in Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 94; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 319*). Keinesfalls genügt es zu behaupten, das BSG habe im Zusammenhang mit § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG noch nicht über den völkerrechtlichen Status eines bestimmten Gebiets oder einer bestimmten Ortschaft zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt entschieden, weil dies allein die Subsumtion konkreter Umstände unter diese Norm und keine klärungsbedürftige Rechtsfrage betrifft, selbst wenn der Einzelfall der Klägerin beispielgebend für eine Vielzahl von Verfolgten in der Slowakei wäre.
- 9 Aber selbst wenn sich aus der angesprochenen Problematik eine abstrakte Rechtsfrage herleiten ließe, hätte die Klägerin im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit zumindest aufzeigen müssen, warum sich die nähere Bestimmung der Begriffe "besetzt" und "eingegliedert" nicht bereits aus dem geltenden Recht (einschließlich des Völkerrechts) ergibt und ob hierzu oder zum Status der Slowakei im streitigen Zeitraum nicht bereits Rechtsprechung des BSG oder anderer oberster Bundesgerichte existiert (*vgl BSG Beschlüsse vom 16.5.2007 - B 13 R 97/07 B - Juris RdNr 8 und vom 13.5.1997 - 13 BJ 271/06 - SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38*). Denn eine Rechtsfrage ist auch dann geklärt, wenn sie höchstrichterlich zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, sich jedoch für ihre Beantwortung in höchstrichterlichen Entscheidungen zu vergleichbaren Regelungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). So weist die Klägerin selbst auf das Urteil des BSG vom 18.3.1982 (*11 RA 28/81 - SozR 5750 Art 2 § 41a Nr 1*) hin, wonach "die Slowakei ... bis 1945 ein völkerrechtlich selbständiger Staat geblieben" sei, ohne sich hiermit auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen. Auch geht die Beschwerdebegründung mit keinem Wort auf das Urteil des BVerwG vom 25.5.1971 (*III C 104.67 - BVerwGE 38, 122*) ein, wonach "die Slowakei ... niemals formell in das Deutsche Reich eingegliedert worden" sei und auch der deutsch-slowakische "Schutzvertrag" vom 23.3.1939 (*RGBI II 606*) nicht dazu geführt habe, "dass das gesamte Staatsgebiet der Slowakei als besetzt ... anzusehen" sei.
- 10 Schließlich fehlen auch ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgezeigten Problematik. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen



kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris RdNr 6 mwN*). Die Frage, ob die Slowakei vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Die Klägerin weist indes selbst darauf hin, das LSG habe sowohl die Ghetto-Eigenschaft des Lagers Novaky also auch das (freiwillige) Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses als Schneiderin aus eigenem Willensentschluss verneint. Stützt das Gericht seine Entscheidung - im Rahmen eines mehrgliedrigen Tatbestandes - aber kumulativ auf mehrere Gründe, von denen jeder für sich genommen das Entscheidungsergebnis trägt, so kommt eine Zulassung der Revision nur dann in Betracht, wenn hinsichtlich jeder dieser Begründungsstränge ein Zulassungsgrund schlüssig geltend gemacht wird und vorliegt (*BSG Beschluss vom 18.1.2012 - B 8 SO 36/11 B - Juris RdNr 5; BFH Beschlüsse vom 5.10.2010 - X B 72/10 - BFH/NV 2011, 273, vom 26.10.2010 - V B 104/09 - BFH/NV 2011, 609, vom 13.7.2011 - X B 117/10 - BFH/NV 2011, 2075 und vom 15.12.2011 - X B 138/10 - BFH/NV 2012, 595*). Auch daran fehlt es.

- 11 2. Die Verfahrensrüge hat ebenfalls keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 12 Soweit die Klägerin eine Verletzung der tatrichterlichen Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für defizitär hält (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Diese Warnfunktion des Beweisantrags verfehlen Beweisgesuche, die lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Sie sind nur als Hinweise oder bloße Anregungen zu verstehen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*).



und Nr 35 S 73). Um die Warnfunktion zu aktivieren, muss eine rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin ihr Beweisbegehren deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG als prozessordnungskonformen "Beweisantrag" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG wiederholen und protokollieren lassen (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 4 S 1 ZPO). Ohne eine solche förmliche Antragstellung ist regelmäßig davon auszugehen (vgl § 202 S 1 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO), dass sie ihr Beweisverlangen nicht mehr weiterverfolgt, sondern fallen gelassen hat (*stRspr BSG, vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 und Nr 35 S 74, jeweils mwN*). Die Beschwerdebe-gründung zeigt jedoch nicht auf, aufgrund welcher Einzelfallumstände vorliegend ausnahms-weise etwas anderes gelten könnte und auf welchem anderen Weg die Klägerin dem Beru-fungsgericht am Schluss der mündlichen Verhandlung unzweifelhaft verdeutlicht haben könnte, dass sie den schriftsätzlich angekündigten Antrag weiter aufrechterhält. Darüber hinaus ist auch nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung, die sich auf eine kumulative Mehrfachbe-gründung stützt, auf dem angeblichen Mangel beruhen kann.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)